

Budo-Sport Lauchringen

Satzung des Vereins Budo-Sport Lauchringen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Budo-Sport Lauchringen“ mit Sitz in Lauchringen
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, verschiedene Stilrichtungen asiatischer Sportarten und die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder im allgemeinen zu pflegen.
2. Der Verein versucht, die Jugend zu begeistern, die Jugendarbeit nach Kräften zu unterstützen und den geselligen Umgang unter den Mitgliedern zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der staatlichen Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmässigen Zwecken.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder und passiven Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern und am gesellschaftlichen Vereinsleben teilnehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ohne dass es einen entsprechenden Vorstandsbeschluss gibt.
5. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, bzw. durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a.) Den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b.) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c.) Für rechtzeitige Begleichung der Beiträge zu sorgen.
7. Für die Mitglieder des Vereins Budo-Sport Lauchringen sind die für Einzelmitglieder einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Karate Verbandes Baden-Württemberg direkt verbindlich.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft ist unbefristet, muss aber bei Austritt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Als Anschrift gilt hier die des 1. Vorsitzenden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem und/oder wiederholtem Verstoss gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens in- und ausserhalb des Vereins.
 - d) Wegen groben, unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Der Ausschliessungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

8. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Aufnahmegebühr sowie Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung nach den jeweiligen Umständen festgelegt.
2. Der Beitrag wird quartalsweise per Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Mittel verfügbar sind.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr sowie den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Patenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Die Kassenprüfer

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten repräsentativ den Verein. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Nur der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Dies geschieht jedoch je nach Vorstandsfunktion wechselweise. Das bedeutet, dass der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl auf 2 Jahre gewählt werden. Der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Beisitzer werden hingegen in den Jahren mit gerader Jahreszahl auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Über Spesen und Auslagenerstattung bei Trainern und Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
7. Es wird mindestens einmal pro Quartal vom 1. Vorsitzenden eine Vorstandssitzung einberufen.
8. Bei jeder Vorstandssitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, das zu Ende der Vorstandssitzung von allen Anwesenden gegengezeichnet wird. Danach wird das in Reinschrift erstellte Protokoll mit evtl. Beschlüssen dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt.
9. Alle zwischenzeitlich neu aufgenommenen Mitglieder müssen bei der nächsten Vorstandssitzung der Vorstandschaft zur Aufnahmebestätigung vorgelegt werden und sind erst nach Akzeptanz gem. § 5 , Absatz 1 reguläre Mitglieder.

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, am Anfang des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern unterbreiteten Vorschläge im Rahmen der Tagesordnung.
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Sitzungsleiter in der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorstand bestimmter Stellvertreter aus der Vorstandschaft.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim. Ist nur jeweils ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl durch Handzeichen geschehen.

§ 12 **Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom amtierenden Schriftführer zu erstellen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 **Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.
2. Niemand darf durch Handlungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt in diesem Falle zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen der Gemeinde Lauchringen zur Verfügung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lauchringen, 23.07.03

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende